

STADT Süßen
KREIS GÖPPINGEN

Friedhofsordnung der Stadt Süßen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 18. April 1983 folgende Satzung beschlossen:
(zuletzt geändert am: 13.12.2010)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Süßen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde und der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.
- (3) In einem Friedhof der Gemeinde Süßen kann ferner bestattet werden, wer früher in Süßen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
- (4) In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 Bestattungsgesetz entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder in vorhandenen Wahlgräbern auf die Bestattung des Inhabers des Nutzungsrechts oder die Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Der Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nach Außerdienststellung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils nicht mehr zulässig.
- (3) Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 sind öffentlich bekanntzumachen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft; bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Würde der Örtlichkeiten gewahrt bleibt und Ruhe und Ordnung nicht verletzt werden. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen;
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) Waren und gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis anzubieten;
 - g) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind spätestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeisteramt mit den nach den §§ 34 bis 36 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt, Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Särge

Die Särge für Kindergräber (§12 Abs. 1 a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,6 m hoch und im Mittelmaß 0,6 m breit sein.

Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,7 m hoch und im Mittelmaß 0,8 m breit sein. sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 8 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bei einfachtiefen Gräbern 1,80 m, bei doppeltiefen Gräbern 2,40 m und bei Urnengräbern 1,00 m.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt
 - a) bei Totgeburten und Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre;
 - b) im übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich während der Ruhezeit nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedürfen die Umbettungen von Leichen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde als Friedhofsträger. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
 - a) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
 - b) Verfügungsberechtigt ist im Sinne dieser Vorschrift derjenige, der tatsächlich die Pflege und die Unterhaltung des Grabes übernommen hat; Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 13 Abs. 5 und 6 aufgeführten Personen.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder an den Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) gemeinschaftlich gepflegte Urnengrabstätten
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3)
 - a) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (§ 9) abgegeben werden. Dies gilt sinngemäß für Urnenreihengräber.
 - b) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern oder Friedhofsteilen ausgewiesen werden. Dies gilt sinngemäß für Urnenwahlgräber.
 - c) Bei den gemeinschaftlich gepflegten Urnengrabstätten dürfen bis zu drei Urnen bestattet werden.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,
 - c) Urnenreihengrabfelder.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Es kann in jedem Grab zusätzlich eine Urne oder eine Totgeburt beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit für die Leiche hierdurch nicht verlängert wird.
 - (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 - (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
 - (5) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag. Die Verwaltung hat die Hinterbliebenen rechtzeitig auf ein Auslaufen des Nutzungsrechts hinzuweisen.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können einstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden ohne Anspruch auf Entschädigung.
- (11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Urnenwahlgräber mit der Maßgabe, dass in einem Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

§ 13a

Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege

- (1) Auf dem Friedhof Stiegelwiesen steht eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen und einer Grabpflege über die gesamte Nutzungszeit zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an diese Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Gemeinde im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Süßener Friedhofsgärtner, die der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG angehören und der NetzwerkStein, die der Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG angehören, auf Antrag eingeräumt.
- (2) Die Grabanlage ist einheitlich gestaltet. Es dürfen deshalb dort nur die von der Gemeinde in Absprache mit der NetzwerkStein vorgeschlagenen Grabmale errichtet werden. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen in Abschnitt V dieser Satzung. Eigene Anpflanzungen der Hinterbliebenen sind nur in den dafür vorgesehenen Pflanzflächen gestattet.

- (3) Das Nutzungsrecht für die gemeinschaftlich gepflegten Urnengrabstätten auf dem Friedhof Stiegelwiesen kann in zwei Varianten erworben werden. Zur Anlage eines:
1. Urnengrab mit Liegestein und einer Basisdauerbepflanzung
 2. Urnengrab mit Grabstelen und einer Basisdauerbepflanzung.

Für beide Varianten kann eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung optional erworben werden. Die Entscheidung über Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung steht der Arbeitsgemeinschaft der Süßener Friedhofsgärtner zu.

- (4) Die Vergabe eines Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren erfolgt in dieser Grabanlage erst, wenn ein Grabpflegevertrag über die Laufzeit des Nutzungsrechts mit der Arbeitsgemeinschaft Süßener Friedhofsgärtner abgeschlossen ist. Weiter ist Voraussetzung, dass die NetzwerkStein, Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG mit der Errichtung eines Grabmals verbindlich beauftragt ist. Die Abrechnung der friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen der Steinmetze erfolgt seitens der Genossenschaften direkt mit den Nutzungsberechtigten.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich und kann für maximal 15 Jahre beantragt werden. Sie kann nur verlangt werden, wenn gleichzeitig und im selben Umfang eine Verlängerung des Pflegeauftrags mit der Arbeitsgemeinschaft Süßener Friedhofsgärtner vereinbart wird.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 16 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, die auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haben die Entfernung vorher schriftlich zu beantragen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Kunststoffe und nicht verrottende Werkstoffe dürfen in allen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

Abfälle aus den genannten Materialien sind zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können derartige Abfallstoffe nicht auf dem Friedhof belassen werden, sondern sind vom Verursacher mitzunehmen.

- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens zu Zweidrittel mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Nur bei Urnengrabstätten werden Vollabdeckungen zugelassen.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmahl und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde oder des Verwalters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Süßen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung zu entrichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einen Friedhof entgegen § 3 unbefugt betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Ruhe und Ordnung verletzt (§ 4 Abs. 1),
 - c) gegen § 4 Abs. 2 verstößt,
 - d) ohne die erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 3 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen abhält,
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 - f) Säрге verwendet, die nicht dem § 7 entsprechen,
 - g) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 15 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 1),
 - h) entgegen § 20 Abs. 1 als Verantwortlicher auf schriftliche Aufforderung eine Grabstätte nicht herrichtet oder pflegt,
 - i) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).
- (2) Die Höhe einer Geldbuße richtet sich nach § 49 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes, die Zuständigkeit nach § 49 Abs. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 26

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 1991 in Kraft*.

*Inkrafttreten der Änderungen: 01.01.2011

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 21. Juli 1935 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Süßen, 19. November 1990
Rolf K a r r e r, Bürgermeister